

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Gebiet**

1. Der Verein führt den Namen Thüringer Tourismusverband Saale-Holzland e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda unter VR 210749 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Eisenberg.
3. Der Verein umfasst die Gebiete seiner Mitglieder.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus in der Region seiner Mitglieder. Im Interesse der Tourismusförderung verfolgt der Verein sowohl gemeinnützige als auch eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - Förderung aller Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Tourismus in der Region seiner Mitglieder,
  - Steigerung der Bekanntheit, Anziehungskraft und positiven Wahrnehmung der Region,
  - Vertretung der Gesamtinteressen der Mitglieder, vor allem gegenüber Bundes- und Landesbehörden sowie innerhalb des Reisegebietes und der Destinationsmanagementorganisation Saale-Unstrut.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Gesellschaften des Handelsrechts gründen oder sich daran beteiligen.
4. Bei den unter § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Tourismusarbeit handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein können kommunale Gebietskörperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Vorstandes. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag ist die Einlegung eines Widerspruchs möglich, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### **§3a Ehrenmitglieder**

Privatpersonen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder des Vereines geführt werden. Sie entrichten keinen Beitrag und erlangen keine Rechte als ordentliches Mitglied des Vereins im vereinsrechtlichen Sinne.

### **§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn

- a. die Beitragszahlung des Mitglieds ausbleibt und das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- b. aus wichtigem Grund, z.B. wenn das Mitglied grob gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen hat, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

3. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss kann in schwerwiegenden Fällen mit sofortiger Wirkung erfolgen, insbesondere um den Eintritt eines weiteren Schadens von dem Verein abzuhalten. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

4. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung oder dem Vorstandsbeschluss über den Ausschluss entfallen die Stimmrechte des Mitglieds. Der Beitrag ist anteilig für die vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft zu zahlen.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögenseinwanderung statt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihrer Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen.

2. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

#### **§ 4a Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Umsetzung des im § 2 festgelegten Zweckes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für die vollen Monate bis Jahresende des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss schriftlich, mindestens 14 volle Kalendertage im Voraus erfolgen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Ladungsfrist auf fünf Kalendertage. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins mit Stimmenmehrheit für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der Beisitzer sowie der Rechnungsprüfer

- b) Abwahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Vertreter in den Organen von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist
- d) die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und der Bilanz
- e) die Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- f) schriftliche Anträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschluss über die Beitragsordnung
- i) Entscheidungen über die Erweiterung und Auflösung des Vereins
- j) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und deren Belastung
- k) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen abgelehnte Aufnahmeanträge
- l) die Wahl von Ehrenmitgliedern.

3. Teilnahme- und abstimmungsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, die ihren Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet haben. Vertreter juristischer Personen haben ihr Stimmrecht durch Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen, sofern dieser nicht selbst das Stimmrecht wahrnimmt.

Jedes ordentliche Mitglied benennt zur Mitgliederversammlung eine definierte Anzahl von Stimmen. Der Stimmenschlüssel richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages:

- bis 249 €: eine Stimme
- ab 250 €: je 250 € eine weitere Stimme.

Haben Mitglieder mehrere Stimmen können diese nur einheitlich abgegeben werden.

4. In der Mitgliederversammlung können vorbehaltlich des Punktes 6.5 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in der Tagesordnung aufgenommen waren.

5. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, bei Dringlichkeit wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

6. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mehrheit der Versammlung.

7. Beschlussfähigkeit und Abstimmung:

(a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(b) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Wahlen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahl der Vereinsorgane ist auch im Block möglich sofern kein erschienenes Mitglied dem widerspricht.

8. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in

einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins innerhalb einer Frist von 14 vollen Kalendertagen schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn die Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht. Die Bekanntgabe des Ergebnisses hat innerhalb von 14 vollen Kalendertagen schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Diese sind:

- der Landrat des Saale-Holzland-Kreises als Vorstandsvorsitzender
- der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
- und mindestens fünf weitere Mitglieder als Beisitzer.

2. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und im Vertretungsfall sein Stellvertreter sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Wählbar in den Vorstand sind natürliche Personen, die als gesetzliche Vertreter einem Mitglied vorstehen. Für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, kann sein gesetzlicher Vertreter das Vorstandsmitglied stimmberechtigt vertreten (Verhinderungsvertreter) oder ein Bediensteter seiner Kommune mit der Vertretung beauftragt werden.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Verzögert sich die Neuwahl, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet automatisch aus, wenn es nicht mehr gesetzlicher Vertreter des Mitglied ist. In diesem Fall ist dieser Vorstandsposten von der Mitgliederversammlung nachzuwählen.

5. Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 vollen Kalendertagen bei gleichzeitiger Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmen sind zu protokollieren.

8. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

10. Der Vorstand legt auf Grundlage der Satzung die Aufgaben der Vereinsarbeit fest und führt die Vereinsgeschäfte. Hierzu gehören unter anderem:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Erlass der Geschäftsordnungen
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers
- Einsetzen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Fachbeiräten

### **§ 8 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.
2. Dem Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, entsprechend der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung und der Weisungen des Vorstandsvorsitzenden.

### **§ 9 Wirtschaftsjahr, Jahresrechnung**

Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Bilanz ist von den Rechnungsprüfern zu kontrollieren.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei der entsprechende Beschluss mit 3/4 der anwesenden Stimmen zu erfolgen hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen, ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.12.2022 in Kahla beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.